

Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“, Ausgabe 1/2016

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

Beitrag 1

Alterssicherung und Altersvorsorge in Deutschland – Überblick über die Datenlage

von: Ulrich Bieber, Berlin und Dr. Michael Stegmann, Würzburg

Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Datenquellen der amtlichen und der wissenschaftsorientierten Statistik in den Bereichen Alterssicherung und Altersvorsorge zusammen und beschreibt deren Inhalte. Die Datenlage ist gekennzeichnet durch Segmentierung und Vielfalt. Neben den Geschäftsstatistiken der Deutschen Rentenversicherung gibt es auf andere Einzelkomponenten des Alterseinkommens bezogene Informationsinseln. Eigens dazu initiierte Forschungsprojekte dienen zur Abdeckung blinder Flecken und dazu, einen Gesamteindruck vom Zusammenwirken der Komponenten auf Personen- und Haushaltsebene zu gewinnen. Schließlich gibt es weitere in regelmäßigen Abständen durchgeführte Befragungsprojekte, deren Hauptaugenmerk zwar nicht auf dem Thema liegt, die aber trotzdem in der Lage sind, relevante Informationen beizusteuern. Auch deren Inhalte werden kurz skizziert. Am Ende steht ein Resümee, das erläutert, warum ein komplettes Bild der Altersvorsorge beziehungsweise Absicherung im Alter nur über Stichprobenbefragungen gezeichnet werden kann und welche aktuellen Herausforderungen bestehen.

Beitrag 2

Management – Customer – Compliance – Consulting – Sind Anglizismen Elemente eines Veränderungsprozesses in der Rentenversicherung?

von: Dr. Gero-Falk Borrmann, Karlsruhe

Im Bereich der Sozialversicherung und damit auch in der Rentenversicherung wird zunehmend statt der bisherigen aussagekräftigen und einprägsamen Wörter der deutschen Sprache ein mit Anglizismen gespicktes Managementvokabular verwendet. Es wäre allerdings zu vordergründig, in diesem Sprachgebrauch lediglich einen dem Zeitgeist entsprechenden modischen Trend zu sehen. Sprache und Begriffe erfüllen eine Instrumentalfunktion und besetzen Politikfelder, auch in der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Beitrag zeigt auf, welche Veränderungen die Verwendung von Schlüsselbegriffen aus dem Managementvokabular in dem System der solidarischen Sozialversicherung signalisiert und will unter dem Leitgedanken „Wäge die Worte“ dafür sensibilisieren, das Managementvokabular nicht ohne Bedacht im Bereich der Rentenversicherung zu verwenden.

Beitrag 3

Rentenpolitik und makroökonomische Steuerung in Europa

von: Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Jena

Die dramatischen Wochen im Sommer 2015 veranschaulichten der Öffentlichkeit schlaglichtartig den Einfluss der EU – als Teil der weitere Kredite gewährenden „Institutionen“ – auf die gesamte griechische Finanz-, Steuer-, Sozial-, Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik. Es stand ein neues Hilfspaket für Griechenland zur Debatte, das schließlich in nächtelangen Sitzungen beschlossen wurde. Weniger spektakulär, aber nicht weniger bemerkenswert sind die Beanstandungen und schließlich die jüngste Billigung der EU-Kommission gegenüber den Haushaltsansätzen Frankreichs und Italiens, weil auch sie die Kriterien einer soliden Haushaltspolitik in den vergangenen Jahren nicht erfüllten. Wer sich vor diesem Hintergrund fragt, was die EU berechtigt und ermächtigt, sich in die Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten einzumischen, wird eine in der Diskussion bisher noch nicht hinlänglich wahrgenommene Befugnis der EU erkennen, deren Bedeutung in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen ist. Neben der Beeinflussung der Mitgliedstaaten durch Rechtssetzung – sichtbar in der zwischenstaatlichen Koordinierung sozialer Sicherheit, Richtlinien zur Unterbindung von Diskriminierungen und den Empfehlungen zur Modernisierung der Systeme sozialen Schutzes (Art. 153 I lit. k) AEUV) im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung – tritt damit eine weitere Bestimmungsgröße europäischen Rechts ins Blickfeld.

Sie weist der EU-Kommission im Rahmen der makroökonomischen Steuerung der Wirtschafts- und Währungsunion eigene Befugnisse zu, welche sich auf die Haushalts- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten im Allgemeinen und wegen deren beträchtlicher finanzwirtschaftlicher Tragweite aber auch auf die Sozial- und Alterssicherungspolitik im Besonderen auswirkt. Woraus leitet sich diese Befugnis ab und wie wirkt sie sich auf die Alterssicherungspolitik aus? Dieser Frage soll im Folgenden auf den Grund gegangen werden.

Beitrag 4

Die freiwillige Versicherung im internationalen Kontext

von: Dr. Arno Bokeloh, Bonn

Die freiwillige Versicherung ist ein integraler Bestandteil der deutschen Rentenversicherung und damit des deutschen Systems der sozialen Sicherung. Für dieses – wie auch für die Sicherungssysteme aller Mitgliedstaaten – gilt der Grundsatz, dass jeder Staat für die Ausgestaltung seiner sozialen Sicherungssysteme selbst verantwortlich ist. Diese Systeme sind in Jahrzehnten gewachsen und verfügen über ein hohes „Identifikationspotenzial“: Die Bevölkerung identifiziert sich mit ihrem Sicherungssystem, vertraut auf deren Beständigkeit und weiß sich insbesondere auch in Notlagen von ihm getragen. Die Europäische Union hat im Hinblick auf die genuine Ausgestaltung und Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten keine eigenständige Kompetenz. Sie fördert lediglich die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in der sozialen Sicherheit, sie unterstützt und ergänzt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten in der sozialen Sicherheit. Der aus Mitgliedern der Mitgliedstaaten und der Kommission bestehende Ausschuss für Sozialschutz fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission.

Gleichwohl: die Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Sozialsysteme bedeutet keinesfalls, dass das Recht der Europäischen Union ohne jegliche Bedeutung ist. Im Folgenden soll untersucht werden, wie die freiwillige Versicherung in das Unionsrecht eingebunden ist, welche Vorgaben dieses für die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung enthält und welche Vorgaben die von Deutschland mit Drittstaaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen für die freiwillige Versicherung enthalten.